

8.1 Erinnerung: Lohnsummenmeldung für die Berechnung des Jahresbeitrags 2025



Herzlichen Dank an alle Mitgliedsbetriebe, die uns in den letzten Wochen ihre Lohnsummen des vergangenen Jahres gemeldet haben. Diese benötigen wir für die Berechnung des Jahresbeitrags 2025 der Kfz-Innung Schwaben.

Sollten Sie unserer Bitte noch nicht nachgekommen sein, ist hier eine freundliche Erinnerung.

Auf unserer Website finden Sie folgenden Optionen zur Übermittlung Ihrer Lohnsumme:

1. Blankoformular als PDF-Dokument: herunterladen, ausfüllen und per E-Mail übermitteln.
2. Online-Formular auf der Website: bequem online ausfüllen.
3. Formlose E-Mail: Senden Sie uns Ihre Lohnsummenmeldung formlos per E-Mail an kundenmanagement@kfz-innung-schwaben.de. Bitte geben Sie dabei Ihre Mitgliedsnummer, den Firmennamen, die Firmenadresse sowie den zuständigen Ansprechpartner an.

Als Dankeschön erhalten Sie mit dem Beitragsbescheid 2025 einen Seminargutschein im Wert von 50,00 €. Nutzen Sie diese Gelegenheit, um in die Weiterbildung Ihres Teams zu investieren!

Zusätzlich senden wir Ihnen wie jedes Jahr zwei aktuelle Mitgliedsaufkleber (Aufglas- und Hinterglasvariante). Diese können Sie beispielsweise am Kundeneingang (Hinterglasaufkleber) oder im Kassensbereich anbringen, um Ihre Mitgliedschaft sichtbar zu machen.

Haben Sie Fragen zur Beitragsberechnung oder benötigen Sie weitere Aufkleber? Kontaktieren Sie uns gerne per E-Mail unter kundenmanagement@kfz-innung-schwaben.de.

Kfz-Innung Schwaben

Robert-Bosch-Straße 1 • 86167 Augsburg
Telefon: 08 21 / 74 94 6-0 • Fax: 08 21 / 74 94 6-66
Email: info@kfz-innung-schwaben.de

Web: www.kfz-innung-schwaben.de • **zum Impressum**



Kfz-Innung Schwaben

8.2 Das war unsere Freisprechfeier 2025



Die Freisprechung ist für Auszubildende im Handwerk schon seit Jahrhunderten ein wichtiger Moment in ihrem jungen Berufsleben. Mit Bestehen ihrer Abschlussprüfungen werden sie nämlich offiziell von ihren Ausbildungsverpflichtungen freigesprochen. Auf dieses Ziel haben die frischgebackenen Gesellinnen und Gesellen mehrere Jahre hingearbeitet.

Mit einem Festakt in der Stadthalle Gersthofen entließ die Kfz-Innung Schwaben am 29. März 2025 rund 150 Kfz-Mechatronikerinnen und -Mechatroniker ins Berufsleben.

[Lesen Sie mehr über die Feierlichkeiten und Ehrungen dieses Tages – Fotos inklusive >>](#)

8.3 Unser neues Mitglied M&M Autopartner GmbH in Gersthofen

Wir freuen uns über unser neues Innungsmitglied, die M&M Autopartner GmbH in Gersthofen. Andreas Moritz hat den Betrieb inklusive Mitgliedschaft von seinem Vorgänger übernommen.

Er bringt eine Fülle an Erfahrung und Engagement mit, und wir sind überzeugt, dass er den Betrieb erfolgreich weiterführen wird. Die M&M Autopartner GmbH steht für

Qualität und Zuverlässigkeit - jetzt und in Zukunft.

Wir wünschen Andreas Moritz und seinem Team viel Erfolg und freuen uns auf eine vertrauensvolle und erfolgreiche Zusammenarbeit.

Einen Überblick über alle neuen Mitglieder finden Sie [auf unserer Website >>](#)



Ihre Ansprechpartner der Kfz-Innung Schwaben und der WiG Schwaben finden Sie [auf unserer Website](#).

8.4 Wirtschaftsminister Aiwanger: „Brauchen Steuersenkungen für mittelständische Betriebe wie im Kraftfahrzeuggewerbe“

Der Präsident und Landesinnungsmeister des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern, Günter Friedl, und der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, Hubert Aiwanger, MdL, haben sich zu einem persönlichen Gespräch getroffen. Dabei ging es um die aktuelle wirtschaftliche Situation der fast 7.000 bayerischen Kfz-Innungsbetriebe sowie die politischen Rahmenbedingungen für die individuelle Mobilität. Auch mögliche Auswirkungen der aktuellen US-Zollpolitik auf das mittelständisch geprägte bayerische Kfz-Gewerbe waren Thema.

„Der Zollstreit mit den USA kommt auch für das Kraftfahrzeuggewerbe zur absoluten Unzeit: Unsere Kundinnen und Kunden sind durch die wirtschaftlich stark angespannte Lage in Deutschland ohnehin schon verunsichert – das merken wir im Handel und das merken wir auch in der Werkstatt, wo nur noch die nötigsten Reparaturen in Auftrag gegeben werden. Der Zoll-Konflikt dürfte diese Zurückhaltung noch verstärken“, sagte Präsident Friedl. Wirtschaftsminister Aiwanger bekräftigte, dass ein Zollstreit letztlich nur Verlierer kenne. Der Freistaat Bayern als Industrie- und Autoland sei überdurchschnittlich betroffen. Umso mehr sei Berlin jetzt gefor-

dert: „Deutschlands Unternehmen befinden sich mitten in einem neuen Handelskrieg. Eine umfassende Neujustierung der wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen hat also höchste Dringlichkeit. Mit dem neuen Koalitionsvertrag gelingt das nur zum Teil. Mir fehlt ein mutiger Schritt zur schnellen Senkung der Unternehmenssteuern von 30 auf 25 Prozent, gerade auch für mittelständische Unternehmen wie beim bayerischen Kraftfahrzeuggewerbe. Dort wird ausgebildet, dort wird investiert, dort werden Arbeitsplätze erhalten. Bayern unterstützt das und der Bund sollte das auch tun“, sagte Wirtschaftsminister Aiwanger.

Präsident Friedl erläuterte, dass es zur Entlastung der Kfz-Innungsbetriebe aus Handel und Handwerk vor allem auch einen Abbau der überbordenden Bürokratie und mehr unternehmerische Freiheit brauche. „Gerade für Betriebsnachfolgen und Neugründungen wäre es wichtig, dass Gewinne thesauriert werden können und dass die Freibeträge erhöht werden, um Eigenkapital aufzubauen. Auch ein Investitionsschutz, wie er in Österreich gesetzlich geregelt ist, wäre für Autohäuser eine deutliche Verbesserung.“ Gleichzeitig bekräftigte Präsident Friedl die Forderung des Kraftfahrzeug-

gewerbes Bayern, die Reparatur am eigenen Kfz als haushaltsnahe Dienstleistung anzuerkennen und damit steuerlich absetzbar zu machen: „Ohne eigenes Auto ist gerade außerhalb der Ballungsräume ein Haushalt oftmals gar nicht zu managen.“ Wirtschaftsminister Aiwanger zeigte sich offen für den Vorstoß und verwies auf die Bezahlbarkeit von individueller Mobilität, zu der eine steuerliche Absetzbarkeit beitrage. „Die Menschen müssen sich Mobilität leisten können, gerade auch im ländlichen Raum. Technologieoffenheit und eine Abkehr vom Verbrennerverbot sind dafür wichtig. Dafür steht die Bayerische Staatsregierung und da kann sich Bayern auf seine fast 7.000 Kfz-Innungsbetriebe verlassen.“



8.5 Rechte der freien Werkstätten zu OBD-Systemen weiter gestärkt

Ein weiteres Kapitel zu On-Board-Diagnosesystem (OBD): das OLG Köln (Urteil vom 17. Januar 2025, Az. 6 U 58/24) hat die Zugangsrechte von freien Werkstätten zu den OBD-Systemen der Hersteller weiter gestärkt. Es kam zu der Feststellung, dass der Zugriff auf die OBD-Informationen weder von

einer Registrierung noch von einer permanenten Internetverbindung abhängig gemacht werden dürfe. Dies widerspräche dem Recht auf diskriminierungsfreie und leicht zugängliche Bereitstellung der OBD-Informationen (inkl. Schreibzugriff), das in Art. 61 Abs. 1 UAbs. 1 S. 2 der Kfz-Genehmigungs-Verord-

nung festgelegt ist. Dies gilt auch für Fahrzeuge, die nicht noch unter der früheren Fahrzeugemissionsverordnung typengenehmigt wurden. Der Einwand der Hersteller auf Cybersicherheit oder ISO-Normen rechtfertigt grundsätzlich auch keine Einschränkung des Zugriffs der freien Werkstätten.

8.6 Corporate Benefits – das Vorteils-Portal für Innungsmitglieder

Wir möchten Sie auf diesem Weg an unsere bestehende Kooperation mit dem Vorteils-Portal Corporate Benefits erinnern, das Ihnen als Innungs-Mitglied exklusiv zahlreiche Einkaufsvorteile zu Großkundenkonditionen aus den Bereichen Finanzen, Reisen, Mode, Freizeit, Sport, Tickets, Regionales und vieles mehr bietet. Sie finden dort rund 1.100 Angebote, die immer wieder aktualisiert werden. Falls Sie Interesse haben, können Sie auch via Newsletter über die neuesten Vorteile informiert werden.

Gehen Sie auf:

<https://kfz-bayern.rahmenvereinbarungen.de/login>

Richten Sie Ihren Zugang ein, indem Sie Name/Mailadresse etc. eingeben sowie den Registrierungscode. **Diesen erhalten Sie bei Ihrer Kfz-Innung.**

Sie erhalten daraufhin eine Email an Ihre angegebenen Mailadresse. Darin ist ein Login-Code (10 -stellig) enthalten. Diesen geben Sie oben rechts in das Feld Login-Code ein.

Danach ist ihr Account freigeschaltet. Sie können sich dort künftig mit der von Ihnen angegebenen Mailadresse sowie Ihrem selbst gewählten Passwort anmelden (die Registrierungs-/Login-Codes sind dafür nicht mehr nötig).

Die Registrierung ist für Sie **kostenfrei** und unbegrenzt, das heißt, gerne können auch Ihre Mitarbeiter das Angebot nutzen. Sollten Sie Fragen zur Anmeldung bzw. Nutzung des Portals haben, ist Ihnen Ihre Kfz-Innung ebenfalls gerne behilflich.



8.7 Augen zu beim Reifenwechsel?

Zweimal im Jahr ist es so weit: der Reifenwechsel steht an. Doch welche Pflichten treffen eine Werkstatt neben dem eigentlichen Wechsel der Reifen? Sind sie auch verpflichtet, bei eingelagerten Reifen zu kontrollieren, ob sie von der Reifengröße, Breite, etc. zum Fahrzeug passen? **Ja.**

Denn als vertragliche Nebenpflicht zum Werkvertrag sind die Mit-

arbeiter einer Werkstatt durch ihr überlegenes Wissen in der Pflicht, für die „unkundigen Kunden“ diese Prüfung vorzunehmen und ggf. darauf hinzuweisen, wenn der Reifen nicht passend ist. Dies gilt auch, wenn der Kunde die Reifen mitbringt. Sollte durch die Montage nicht passender Reifen Schäden entstehen, kann dies haftungsrechtliche Folgen (Schadensersatz) haben!

In der Rechtsprechung sind nebenvertragliche Verpflichtungen zur Aufklärung und Beratung der fachfremden Kunden vor allem im Bereich „Schrauben nachziehen nach dem Reifenwechsel“ ein Thema. Nach Meinung der Gerichte müssen auch hier Kfz-Werkstätten den Auftragsgegenstand überprüfen und bei Bedenken zur Betriebssicherheit des Autos dem Kunden dies mitteilen.

8.8 Aktuelle Entwicklung im Bundesinnungsverband ZVK: Verbandsstrukturen im Bund zukunftsfest machen

Heute informieren wir Sie über den neuesten Stand zum Thema Bundesinnungsverband (ZVK). Wie berichtet wurden auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bundesinnungsverbands im vergangenen Jahr organisatorische Maßnahmen beschlossen, die sich aus der Rettung der AÜK für die Kfz-Innungsbetriebe ergeben. Dazu zählt unter anderem die Trennung der Geschäftsstellen von Bundesinnungsverband und Deutschem Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK). Diese wird aktuell konstruktiv durch die Mehrheit der Landesinnungsverbände begleitet.

Parallel ergibt sich daraus die organisatorische Notwendigkeit, innerhalb der Verbandsstrukturen auf Bundesebene Themen und Zuständigkeiten sauber zu defi-

nieren und ggf. zuzuweisen. Dies bringt auch organisatorische Veränderungen im Bereich Personal mit sich. Ziel ist es auch hier, im Sinne der Mitgliedsbetriebe die Verbandsstrukturen auf Bundesebene zukunftsfest zu machen – besonders auch mit Hinblick auf die sinnvolle Verwendung der Mitgliedsbeiträge. Dieser Prozess hat offenbar den bisherigen Hauptgeschäftsführer des ZDK nun dazu bewogen, seine Tätigkeit nicht weiterzuführen. Dies ist eine persönliche Entscheidung, die (entgegen mancher Verlautbarung in den Medien) kein Beleg für oder eine Folge von irgendeiner Form von „Spaltung“ innerhalb der Bundesverbandsstrukturen darstellt.

Für Sie als bayerischen Kfz-Innungsbetrieb hat das weiterhin

keine Auswirkungen: Sie werden weiter wie gewohnt sowohl im Bereich Handel als auch im Handwerk professionell von Ihrer bayerischen Kfz-Innung beraten und unterstützt. Es war und ist dabei weiterhin der Anspruch der bayerischen Kfz-Innungen, als Dienstleister im Sinne aller Mitgliedsbetriebe – sowohl aus Handel, als auch aus Handwerk – nicht nur der kompetente Ansprechpartner vor Ort zu sein, sondern auch die Verbandsarbeit im Interesse ihrer Mitglieder zu gestalten, sei es bei uns im Freistaat oder im Bund. Hier handelt Bayern weiterhin gemeinsam mit der Mehrheit der Landesinnungsverbände konstruktiv und verantwortungsbewusst.

Über weitere Entwicklungen werden wir Sie auf dem Laufenden halten.

8.9 OBFCM Datenerfassung und -meldung

Flottengrenzwerte, OBFCM, EU-Verordnung 2021/392, Reduzierung von CO₂-Emissionen und Überwachungs- und Meldepflichten – für einen Überblick, worum es bei diesen Schlagworten geht, möchten wir Ihnen folgende Informationen zur Verfügung stellen:

Die EU-Verordnung 2021/392 hat das Ziel, den *tatsächlichen* Kraftstoff- oder Energieverbrauch von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen zu erheben. Die Verordnung verpflichtet die **Mitgliedsstaaten** und die **Hersteller** zur Überwachung und Meldung von Daten zu dem tatsächlichen Kraftstoff- und

Energieverbrauch (OBFCM-Daten = OnBoard Fuel Consumption Management).

Die wichtigsten Punkte sind:

- Die Datenerhebung wird im Rhythmus der HU erfasst.
- Die Daten werden am Ort der HU erfasst.
- Jeder Fahrzeughalter kann der Datenerhebung widersprechen.
- Widerspricht der Halter, kann er eine Bestätigung anfordern. Stimmt er der Datenerhebung zu, kann er eine Kopie der Verbrauchswerte verlangen.

- Der Fahrzeughersteller muss die Datenerfassung organisieren, für den Fahrzeughalter dürfen hierfür keine Kosten entstehen.
- Aktuell gibt es noch keine Informationen, wie die Datenerfassung konkret erfolgt – **für alle Kfz-Betriebe gibt es somit derzeit keinen akuten Handlungsbedarf!**

Fazit:

Sie müssen derzeit nichts tun. Sollten Sie jedoch in Zukunft in diesen Prozess eingebunden werden, müssen Sie das nicht kostenlos tun!

8.10 Abmahnungen bei Wohnmobilen

Die DUH hat anscheinend eine Abmahnung für ein Wohnmobil ausgesprochen, das nicht nach der Pkw-EnVKV gekennzeichnet war.

Zum rechtlichen Hintergrund: kennzeichnungspflichtig sind Fahrzeuge der Klasse M1, wobei Fahrzeuge mit „besonderer Zweckbestimmung“ jedoch nicht dazu zählen. Zu solchen Fahrzeugen mit besonderer Zweck-

bestimmung zählen grundsätzlich auch Wohnmobile. Allerdings ist ein Fahrzeug erst dann ein Wohnmobil, wenn es über

- Sitze und einen Tisch verfügt,
- über Sitze, die zu Schlafgelegenheiten geändert werden können,
- eine Einrichtung zur Unterbringung von Gepäck und....
- einer **Kochmöglichkeit!**

Wenn das abgemahnte Fahrzeug also nur eine dieser Voraussetzungen nicht aufweist, dann ist die Abmahnung insoweit rechtlich nicht zu beanstanden. Wenn es konkret – wie vermutet – an der fehlenden Kochmöglichkeit gemangelt hat, dann wird es nicht ausreichend sein, wenn Sie zukünftig eine mobile Kochplatte hineinstellen, um die Labelpflicht zu umgehen.

8.11 Webinar zur Aviloo-Batterietest-Partnerschaft



Potentielle Kunden sorgen sich beim Kauf eines Hybrid- oder Elektrofahrzeuges um den Gesundheitszustand der Batterie, den sogenannten „State of Health“ (SoH).

Im Zuge der 2024 abgeschlossenen strategischen Partnerschaft mit der Aviloo GmbH aus Österreich für Deutsche Innungsbetriebe werden auch in diesem Jahr Online-Infoveranstaltungen zum Einsatz der Produkte „FLASH Test“ bzw. „PREMIUM Test“ angeboten. Hierbei werden neben den Möglichkeiten zur Vermarktung

auch Details zur Technik vorgestellt:

Vermarktung

- Vorstellung der Kooperation, Anwendungsmöglichkeiten und einer aktuellen Marktstudie
- Erläuterungen zur Datenauslese und zum Umgang mit guten und schlechten Testergebnissen

Technik

- Vorstellung der Produkte und des Bewertungssystems
- Detailbetrachtung und Umgang mit Batterietestergebnissen inkl. Batteriedefekten
- Livebatterietest an einem EV

Das Webinar findet an zwei Terminen statt:

Termin 1: Technik

Donnerstag, 22. Mai 2025
von 14:00 bis 15:00 Uhr
Anmeldung [hier >>](#)

Termin 2: Vermarktung

Dienstag, 17. Juni 2025
von 14:00 bis 15:00 Uhr
(Den Anmeldelink für diesen Termin erhalten Sie im Juni.)

Fazit: Nutzen Sie diese neutrale Möglichkeit, einen Batterietest mit Zertifikat anzubieten. Der Gesundheitszustand der Hochvolt-Batterie des Elektroantriebes ist vergleichbar mit der Laufleistung beim Verbrennerfahrzeug.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Innung oder die technischen Berater des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern gerne zur Verfügung. Einen Flyer mit weiteren Informationen zur Webinar-Reihe erhalten Sie [hier >>](#).

SOMMEREMPfang

KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
BAYERN



Dauphin Speed Event
Industriestraße 11
91217 Hersbruck
www.dauphinspeedevent.de



**Mittwoch
25. Juni 2025**

Einlass:
17:00 Uhr

Programm:
18:00 Uhr

Ehrengast:
**Bayerns Verkehrsminister
Christian Bernreiter, MdL**

Programm:
HotSaxClub

